

Zum Minderheitenschutz im japanischen Gesellschaftsrecht

Maki Saito *, **

- I. Einleitung
- II. Geschlossene Gesellschaften
- III. Gewinnbeteiligung
- IV. Einfluss auf die Unternehmensführung
 - 1. Allgemeine Rechte des Aktionärs
 - 2. Einfluss auf die Unternehmensführung und deren Beaufsichtigung durch die Minderheitsaktionäre
- V. Erhalt des Anteils an der Gesellschaft
- VI. Austritt aus dem Gesellschaftsverhältnis sowie Auflösung der Gesellschaft
- VII. Zum Schluss

I. EINLEITUNG

In diesem Beitrag stelle ich die gegenwärtige Ausgestaltung des Schutzes der Minderheitsaktionäre bei geschlossenen Aktiengesellschaften in Japan, namentlich kleinen und mittelständischen Unternehmen, anhand von vier unterschiedlichen Situationen dar: (i) Gewinnbeteiligung, (ii) Einfluss auf die Unternehmensführung und Aufsicht, (iii) Erhalt des Anteils an der Gesellschaft und (iv) Austritt aus der Gesellschaft sowie Auflösung einer Gesellschaft. In Japan ist die Ausgabe verschiedener Aktiengattungen erlaubt; der Interessenausgleich zwischen den Inhabern der unterschiedlichen Aktiengattungen wird jedoch an dieser Stelle nicht behandelt. Im Folgenden geht es vielmehr, soweit nicht anders hervorgehoben, im Prinzip um Unternehmen, die keine unterschiedlichen Aktiengattungen ausgeben. Meine Ausführungen geben lediglich einen Überblick.

II. GESCHLOSSENE GESELLSCHAFTEN

Wie der Beitrag von Herrn Professor *Takahashi* erläutert,¹ sind die Regelungen für die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Gesellschafts-

* Die Vortragsfassung wurde weitgehend beibehalten (*die Red.*).

** Anstehende Reformen des japanischen Gesellschaftsrechts werden auch einige der hier angesprochenen Vorschriften novellieren.

1 In diesem Band S. 29 ff.

gesetz von 2005 (nachfolgend: GesG²) integriert worden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine differenzierende Regelung, die Gesellschaften je nach ihren Charakteristika, wie etwa der Verkehrsfähigkeit ihrer Aktien, der gewählten Organisationsverfassung oder ihrer Größe unterschiedlich behandelt. Es ist daher vorab zu klären, auf welchen Gesellschaftstyp ich mich bei der Verwendung des Begriffs „geschlossene Gesellschaft“ in meinem Beitrag beziehe.

Als erstes ist die Vinkulierung der Aktien als typisches Charakteristikum einer geschlossenen Gesellschaft zu nennen (Artt. 2 Nr. 17, 107 Abs. 1 Nr. 1, 108 Abs. 1 Nr. 4, 136 ff. GesG). Das Gesellschaftsgesetz betrachtet eine Gesellschaft, deren Aktien vinkuliert sind, als eine „Gesellschaft, die keine Publikumsgesellschaft (Art. 2 Nr. 5 GesG) ist“, und wendet auf sie diejenigen Regelungen an, die eine geschlossene Aktionärsstruktur voraussetzen. Da aber meist nicht sämtliche Aktien nicht börsennotierter Gesellschaften vinkuliert sind, müssen wir als Regelungen für die geschlossenen Gesellschaften auch diejenigen für nicht börsennotierte „Publikumsaktiengesellschaften“ in die Betrachtung mit einbeziehen. Darüber hinaus stellt sich hinsichtlich der Organverfassung die Frage, ob die betreffende Gesellschaft über einen Verwaltungsrat (*torishimari yakukai*) verfügt. Das Gesellschaftsgesetz wendet, soweit es die Regelungen aus dem alten Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung³ in das Aktiengesellschaftsrecht übernommen hat, auf diejenigen Gesellschaften, in deren Satzung *keine* Einrichtung eines Verwaltungsrates vorgesehen ist, die Kompetenzverteilungsordnung der alten GmbH an. Dies entspricht der Situation bei denjenigen Gesellschaften, welche die Regelungen, die für die alte japanische GmbH galten, gewählt haben.

In Japan wurde, im Gegensatz zu Deutschland, jedoch bereits lange vor der Gesetzesnovellierung im Jahre 2005 für kleine und mittlere Unternehmen oftmals die Form der Aktiengesellschaft gewählt. Daher ist die Anzahl der Gesellschaften, die trotz ihres geschlossenen Charakters über einen Verwaltungsrat verfügen, auch heute noch sehr groß. Aus diesem Grund reicht es in der Praxis nicht aus, wenn man als Regelungen für die geschlossenen Gesellschaften lediglich die Regelungen für Gesellschaften ohne einen Verwaltungsrat ins Auge fassen würde.

Auch im Folgenden werde ich den Gegenstand meiner Überlegungen nicht auf „Gesellschaften, die keine Publikumsgesellschaft sind,“ oder „Gesellschaften, die nicht über einen Verwaltungsrat verfügen,“ beschränken, sondern ebenfalls die Gesellschaften mit einbeziehen, deren Aktionärsstruktur *de facto* geschlossen ist. Dieser Ansatz entspricht demjenigen in der wissenschaftlichen Diskussion in Japan.

2 *Kaisha-hô*, Gesetz Nr. 86/2005 i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2009; engl. Übers. abrufbar unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/>.

3 *Yûgen kaisha-hô*, Gesetz Nr. 74/1938 i.d.F. des Gesetzes 165/2004; aufgehoben durch Gesetz Nr. 74/2005 und seit 1. Mai 2006 außer Kraft; dt. Übers.: A. ISHIKAWA/I. LEETSCH, Das japanische Handelsrecht in deutscher Übersetzung (Köln 1988) 217 ff. (Stand 1981).

III. GEWINNBETEILIGUNG

Als eine zentrale Forderung des Minderheitenschutzes ist zu gewährleisten, dass Minderheitsaktionären der Gewinn aus ihrer Investition in die Gesellschaft zufließt. Die Erreichung dieses Ziels ist in folgenden Fallkonstellationen gefährdet: (i) Steuerung der Dividendenpolitik durch den beherrschenden Aktionär, (ii) Vermögenstransfer zum beherrschenden Aktionär durch Geschäftsaktivitäten (dazu unten in Abschnitt IV), (iii) Verwässerung des Wertes der Beteiligung durch Ausgabe neuer Aktien zu einem günstigen Preis (dazu unten in Abschnitt V).

Der Unternehmenswert einer Gesellschaft ist der gegenwärtige Wert der zukünftig zu erwartenden freien Liquidität (*Free Cash Flow*), den das Geschäft der betreffenden Gesellschaft generiert. Nach den gängigen Finanztheorien ist es wünschenswert, dass der Ertrag den Aktionären durch Gewinnverteilung sowie Rückkauf eigener Aktien zurückgezahlt wird, falls man von der Reinvestition des Gesellschaftsgewinns in die Geschäfte der Gesellschaft kein weiteres Geschäftswachstum erwarten kann, dessen Ergebnisse vorteilhafter, als diejenigen sonstiger Investitionen sind. Bei einer rationalen Dividendenpolitik entspricht der Wert einer Aktie dem Quotienten, der aus der Division des gegenwärtigen Wertes des zukünftigen freien *Cash Flows* durch die Differenz der Anzahl der Eigenaktien und der gesamten Zahl der ausgegebenen Aktien entsteht.

Selbst wenn die Gesellschaft einen Ertrag erwirtschaftet und die ausschüttungsfähigen Gewinne steigen, gleichen derartige Gewinne für die Aktionäre allerdings einem Luftschloss, solange diese nicht tatsächlich auch an sie ausgeschüttet werden.

Im japanischen Gesellschaftsrecht liegt die Entscheidungsmacht über die Gewinnverwendung und damit über einen Dividendenbeschluss grundsätzlich bei der Aktionärsversammlung (Art. 454 Abs. 1 GesG). Wenn es um Gelddividenden geht, wird darüber durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss entschieden (Art. 309 Abs. 2 Nr. 10 GesG). Ein herrschender Aktionär, der Beschlüsse der Hauptversammlung beeinflussen kann, ist in der Lage, die eigentlich den Minderheitsaktionären zustehenden Ausschüttungen zu verhindern, indem er einen Beschluss herbeiführt, den nach einer rationalen Dividendenpolitik eigentlich auszuschüttenden Betrag nicht auszuschütten, sondern ganz oder teilweise für die Gesellschaft einzubehalten. Man könnte die Auffassung vertreten, dass die Minderheitsaktionäre in einem solchen Fall ihre Aktien an Dritte verkaufen könnten, um einen Kapitalertrag zu erzielen, denn ein Verkauf ihrer Aktien durch die Minderheitsaktionäre ist jederzeit durch die gesetzlich garantierte Verkehrsfähigkeit der Aktien gewährleistet. Ein Dritter wird diese jedoch höchstwahrscheinlich nicht zu einem fairen, objektiven Wert erwerben wollen, da er durch den Erwerb der Aktien ebenfalls nur eine schwache Minderheitsposition im Unternehmen erhält. Außerdem besteht für den Fall, dass die Minderheitsaktionäre ihre Aktien an den Mehrheitsaktionär zu verkaufen beabsichtigen, die Gefahr, dass dieser den Preis drückt. (Auf die Möglichkeiten für Minderheitsaktionäre einer geschlossenen Gesellschaft, ihre Aktien zu verkaufen, werde ich später zurückkommen.)

Im japanischen Gesellschaftsrecht gibt es keine Regelung, die es Minderheitsaktionären ermöglicht, die Gesellschaft direkt zur Zahlung möglichst hoher Dividenden aufzufordern. Dies halte ich nicht unbedingt für ungerecht. Denn es bedarf einer komplexen ökonomischen Beurteilung, um zu entscheiden, welcher Anteil des Unternehmensertrages als Dividende zu verteilen und welcher zu reinvestieren ist. Es kann deswegen sogar höchst umstritten sein, wer unter den Aktionären oder im Unternehmen für diese Entscheidung am besten geeignet wäre und somit zuständig sein sollte. Es ist auch nicht anzunehmen, dass ein Gericht in der Lage wäre, eine befriedigende Entscheidung zu treffen, wenn in einem Bereich, für den die Aktionäre in ihrer Gesamtheit die Entscheidungsmacht haben, unterschiedliche Auffassungen zwischen den verschiedenen Aktionärsgruppen bestehen. In diesem Sinne kann man auch nicht einfach behaupten, dass der Praxis, die Dividendenpolitik durch Mehrheit beschließen zu lassen, keine Rationalität innewohne.

Die Dividendenpolitik kann indes von einem herrschenden Aktionär bestimmt werden. Dennoch ist es möglich, bei der Lösung einzelner Rechtsfragen im Wege der Auslegung einen Ausweg zu finden, um dem Recht der Minderheitsaktionäre auf eine angemessene Gewinnbeteiligung Geltung zu verschaffen.

So gibt es in Japan beispielsweise die Regelung, dass ein Verwaltungsratsmitglied (*torishimari-yaku*), das bei der Ausführung seines Amtes böswillig oder grob fahrlässig einem Dritten einen Schaden zugefügt hat, verpflichtet ist, diesem den Schaden zu ersetzen. Typisches Beispiel für einen solchen „Dritten“ ist ein Gesellschaftsgläubiger. Gemäß Art. 429 GesG haftet das Verwaltungsratsmitglied für den Schaden, der dem Gläubiger dadurch entsteht, dass seine Forderung gegenüber der Gesellschaft nicht befriedigt werden kann, weil diese wegen fehlerhafter Geschäftsführung in die Insolvenz geraten ist. Diese Haftung entspricht der Haftung von Vorstandsmitgliedern in Deutschland wegen Insolvenzverschleppung. Jedoch ist nicht anzunehmen, dass die Aktionäre in einem solchen Fall als „Dritte“ im Sinne des o.g. Artikels anzusehen sind und damit von dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied unmittelbar Schadensersatz fordern können, auch wenn der Schaden der Gesellschaft durch Versäumnisse dieses Verwaltungsratsmitglieds entstanden und dementsprechend der Wert der Aktien gesunken ist. Dies wird so gehandhabt, weil man der Ansicht ist, dass die Zahlung von Schadensersatz durch das Verwaltungsratsmitglied an die Gesellschaft erfolgen müsse, damit indirekt alle Aktionäre ihrem Anteil entsprechend an der Gesellschaft für den entstandenen Verlust entschädigt würden. Für den Fall, dass die Gesellschaft (die Unternehmensleitung) die Pflichtverletzung des Verwaltungsratsmitglieds nicht von sich aus verfolgt, können die Aktionäre den Anspruch auf Zahlung an die Gesellschaft im Wege der Aktionärsklage (*Derivative Suit*) zwangsweise durchsetzen. Aus diesem Grund sollen sich nicht einzelne Aktionäre aus dem begrenzten Vermögen des Verwaltungsratsmitglieds im Klageweg nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ vorab individuell befriedigen können.

Jedoch bedarf es für Minderheitsaktionäre geschlossener Gesellschaften einer gesonderten Herangehensweise: Denn bei geschlossenen Gesellschaften besteht die Gefahr, dass, auch wenn das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft Schadensersatz leistet, die Verwendung dieser Gelder dennoch durch den herrschenden Aktionär bestimmt wird und damit die berechtigten Ansprüche der Minderheitsaktionäre de facto nicht befriedigt werden. Eine überzeugende Ansicht will das Problem dadurch lösen, dass die Minderheitsaktionäre in diesem Fall gemäß der vorstehend genannten Vorschrift direkt vom Verwaltungsratsmitglied Schadensersatz fordern können. Dies ist ein Beispiel dafür, wie man in Anbetracht der Tatsache, dass die Dividendenpolitik der Kontrolle eines herrschenden Aktionärs unterliegt, die Ansprüche der Minderheitsaktionäre durch weite Auslegung der gesetzlichen Regelung zu wahren sucht – wenn oft auch nur teilweise.

IV. EINFLUSS AUF DIE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

1. *Allgemeine Rechte des Aktionärs*

Das japanische Gesellschaftsrecht gewährt dem Aktionär relativ viele und zum Teil weitgehende Rechte bezüglich der Unternehmensführung.

In einer Gesellschaft *ohne* Verwaltungsrat kann die Hauptversammlung als sogenanntes „allmächtiges“ Organ über alle unternehmensrelevanten Angelegenheiten entscheiden (Art. 295 Abs. 1 GesG). In einer Gesellschaft *mit* Verwaltungsrat ist die Befugnis zur Entscheidung über die Geschäftsführung zwar grundsätzlich dem Verwaltungsrat vorbehalten, die Entscheidungsbefugnisse der Aktionärsversammlung können jedoch durch Festlegungen in der Satzung erweitert werden (Art. 295 Abs. 2 GesG). Ob hinsichtlich der Höhe der Vergütung der Unternehmensleitung ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich ist, wird international diskutiert. In Japan liegt die Entscheidung über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder von Aktiengesellschaften in der Regel bei der Hauptversammlung (Art. 361 GesG); etwas anderes gilt nur für Gesellschaften mit Ausschüssen (Artt. 2 Nr. 12, 404 Abs. 3 GesG).

Neben dem Stimmrecht gibt es zahlreiche sogenannte „uneigennützige Rechte“ (Mitgestaltungsrechte). So kann ein Aktionär etwa vorab Gegenstände vorschlagen, die auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt werden sollen und fordern, deren wesentlichen Inhalt in die Ankündigung und Einladung zur Versammlung aufzunehmen (Artt. 303, 305 GesG). Auf diese Weise kann ein Aktionär, um für die Zustimmung seiner Anliegen bei den anderen Aktionären zu werben, finanzielle und organisatorische Mittel des Unternehmens in Anspruch nehmen. Der Aktionär einer Publikumsgesellschaft muss als Voraussetzung für die Ausübung dieser Rechte mehr als ein Hundertstel der Stimmrechte oder mehr als 300 Stimmrechte über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten besessen haben. In einer „Gesellschaft, die keine Publikumsgesellschaft ist“, wird ein solcher kontinuierlicher Aktienbesitz nicht vorausgesetzt. Solange die auf die Höhe des Aktienbesitzes bezogene Voraussetzung erfüllt ist, kann der Aktionär seine

Rechte ausüben. Bei Aktiengesellschaften mit Streubesitz ist das Vorschlagsrecht der Aktionäre durchaus geeignet, den Kampf um Aktionärsstimmen (*Proxy Fight*) und damit um Einfluss zu führen, da die Hauptversammlung, soweit keine besonderen Bestimmungen entgegenstehen, durch die Kapitalmehrheit beherrscht wird. Aus der Perspektive des Minderheitenschutzes in einer geschlossenen Aktiengesellschaft kommt dieser Möglichkeit allerdings geringe Bedeutung zu.

Aktionäre besitzen ferner einen Anspruch auf Einsichtnahme und Abschrift diverser Unterlagen, namentlich des Aktionärsverzeichnisses (Art. 125 Abs. 2 GesG), der Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats (Art. 371 Abs. 2 GesG), des Berichts des Rechnungslegungsberaters (*kaikai san'yo*) (Art. 378 Abs. 2 GesG), des Protokolls der Sitzung des Prüferates (*kansa-yaku-kai*) (Art. 394 GesG), der Buchhaltungsunterlagen (Artt. 378 Abs. 2, 422 Abs. 3 GesG) und der Rechnungslegungsbücher (Art. 433 Abs. 1 GesG). Ferner besteht ein Anspruch auf Berufung eines Revisors (*kensa-yaku*), der die Geschäfts- und Vermögenslage prüft (Art. 358 Abs. 1 GesG).

2. *Einfluss auf die Unternehmensführung und deren Beaufsichtigung durch die Minderheitsaktionäre*

Die Frage der Einflussmöglichkeit und der Aufsicht über die Unternehmensführung durch Minderheitsaktionäre unterteilt sich in die drei Aspekte (i) Rechtmäßigkeit, (ii) Interessenkonflikte und (iii) Managementstrategie.

a) *Rechtmäßigkeit*

Wenn ein leitendes Organmitglied einer Gesellschaft gegen Bestimmungen des Gesellschaftsrechts, andere rechtliche Regeln oder die Satzung verstoßen hat, kann es zur Legitimation, diesem weiterhin die Unternehmensleitung zu überlassen, nicht ausreichen, dass es das Vertrauen des Mehrheitsaktionärs genießt. Das japanische Gesellschaftsrecht sieht deshalb diesbezüglich einen Korrekturmechanismus für das Mehrheitsprinzip vor: Die Hauptversammlung kann ein Verwaltungsratsmitglied grundsätzlich mit einfacher Mehrheit abberufen (Art. 341 GesG). Wenn der Abberufungsantrag durch die Mehrheit der Aktionäre abgelehnt wird, aber Tatsachen vorliegen, die einen Verstoß des Verwaltungsratsmitglieds bei Ausübung seines Amtes gegen geltende Gesetze oder die Satzung der Gesellschaft belegen, kann ein Aktionär, der mehr als drei Prozent der Stimmrechte oder der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien mindestens sechs Monate in Folge im Besitz gehabt hat, eine Klage auf Abberufung des Verwaltungsratsmitgliedes erheben, wobei die Gesellschaft und das Verwaltungsmitglied als Beklagte behandelt werden (Artt. 854, 855 GesG); auch hier ist in einer „Gesellschaft, die keine Publikumsgesellschaft ist“, der dauerhafte Besitz des Aktienquorums keine Voraussetzung. Das Gesetz überlässt es zwar im Prinzip der Gesellschaft, wie bezüglich des nicht pflichtgemäß handelnden Verwaltungsmitgliedes verfahren werden soll, aber eben nicht vollständig.

Ein Aktionär, der ein Verwaltungsratsmitglied abberufen lassen will, muss also zunächst sein Vorschlagsrecht ausüben und, auch wenn der Antrag voraussichtlich abgelehnt werden wird, den Anspruch geltend machen, die Abberufung des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds auf der Hauptversammlung zu beschließen.

b) *Interessenkonflikte*

Wenn ein Verwaltungsratsmitglied bestimmte Aktionäre zu Lasten der Gesellschaft oder der übrigen Aktionäre bevorzugt oder wenn der herrschende Aktionär ein Verwaltungsratsmitglied zu einer derartigen Handlung veranlasst, ist das japanische Gesellschaftsrecht zur Wahrung der Rechte der Minderheitsaktionäre aufgerufen, welches diesbezüglich allerdings noch recht verbesserungsbedürftig erscheint. Nehmen wir beispielsweise an, ein Verwaltungsratsmitglied hat dem Mehrheitsaktionär ein der Gesellschaft gehörendes Grundstück unbegründeterweise zu einem im Vergleich zum Marktpreis äußerst günstigen Preis verkauft. In Deutschland würde ein solches Vorgehen als verdeckte Gewinnausschüttung oder als Verstoß gegen die Treuepflicht durch den Mehrheitsaktionär behandelt. In den USA wäre es als Verstoß gegen die Treuepflicht des „*directors*“ oder des herrschenden Aktionärs zu werten. In Frankreich käme es in einem solchen Fall zu einem Verfahren wegen eines Interessenkonfliktes. Japan kennt Verfahrens- und Haftungsvorschriften für Interessenkonflikte, bei denen ein Verwaltungsratsmitglied und die Gesellschaft miteinander ein Geschäft abschließen (sogenannter Interessenkonflikt) oder ein Verwaltungsratsmitglied auf eigene Rechnung Geschäfte im Tätigkeitsbereich seiner Gesellschaft vornimmt (sogenannte Konkurrenzhandlungen) (Artt. 356, 365, 423 Abs. 2 und 3, Art. 428 GesG). Es gibt jedoch keine spezielle Regelung für Fälle, in denen die Unternehmensleitung mit dem herrschenden Aktionär zu Lasten der Gesellschaft Geschäfte abschließt oder der herrschende Aktionär zu deren Wettbewerber wird.

In der einschlägigen wissenschaftlichen Diskussion in Japan werden hierzu unterschiedliche Ansichten vertreten, so beispielsweise (i) die Auffassung, dass der herrschende Aktionär als „faktisches Verwaltungsratsmitglied“ (*Shadow Director / De facto Director*) der gleichen Sorgfalts- und Treuepflicht wie das Verwaltungsratsmitglied selbst unterliege, (ii) die Auffassung, dass der herrschende Aktionär gemäß den Vorschriften über Interessenkonflikte oder Konkurrenzhandlungen behandelt werden solle, (iii) die Auffassung, dass es sich bei einem Geschäft, bei dem der herrschende Aktionär bevorzugt werde, wie in Deutschland um eine verdeckte Gewinnausschüttung oder um eine Rückerstattung geleisteter Gesellschaftereinlagen handle, (iv) die Auffassung, dass eine Treuepflicht des beherrschenden Aktionärs zu bejahen sei, und schließlich (v) die Auffassung, dass der herrschende Aktionär deliktisch wegen einer Pflichtverletzung nach Art. 709 ZG zu haften habe, weil er das Verwaltungsratsmitglied an der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gehindert habe.

Hinzu kommt die Möglichkeit der Anwendung eines weiteren Rechtsinstituts, das in Japan als verbotene gesetzwidrige Vorteilsgewährung qualifiziert wird: Art. 120 GesG

verbietet einer Gesellschaft, einem Dritten, bezüglich der Ausübung von Aktionärsrechten, einen Vorteil zu gewähren. Ein typisches Beispiel dafür ist die Gewährung finanzieller Vorteile an einen Aktionär auf Kosten der Gesellschaft, damit dieser einem bestimmten Beschluss der Hauptversammlung zustimmt oder sein Stimmrecht bewusst nicht ausübt. Nach Art. 120 GesG hat der Aktionär der Gesellschaft den Vorteil zurückzugewähren. Für den Fall, dass er dies nicht kann, muss das Verwaltungsratsmitglied, welches die Vorteilsgewährung veranlasst hat, für die Rückzahlung eintreten (Art. 120 Abs. 3 und 4 GesG). Solche Ansprüche der Gesellschaft gegenüber den Aktionären oder Verwaltungsratsmitgliedern sind ebenfalls Gegenstand der Aktionärsklage (Art. 847 Abs. 1 GesG). Weil ein Minderheitsaktionär, auch wenn er lediglich eine einzige Aktie der Gesellschaft besitzt, anstelle der Gesellschaft eine solche Klage gegen Aktionäre und Verwaltungsratsmitglieder erheben kann, könnte dies für die Minderheitsaktionäre an sich ein scharfes Mittel zur Wahrung ihrer Rechte sein.

Diese Regelung war durch die Handelsrechtsreform 1981 eingeführt worden, um die weit verbreiteten Vorteilsgewährungen an sogenannte *sōkai-ya* (Unternehmenserpreser) zu unterbinden. Diese drohen, durch missbräuchliche Ausübung ihres Fragerechtes die Hauptversammlung zu stören, und erpressen für die Zusage, dies nicht zu tun, von der Gesellschaft wirtschaftliche Vorteile. *Sōkai-ya* sind das japanische Pendant zu dem in Deutschland bekannten „räuberischen Aktionär“, der seine Rechte missbraucht. Allerdings ist bereits zum Zeitpunkt, als das Gesetz reformiert wurde, darauf hingewiesen worden, dass der Wortlaut der Vorschrift dermaßen abstrakt ist, dass sie auch auf andere Situation anwendbar ist. Beispiel hierfür wäre ein Geschäft der Gesellschaft mit dem herrschenden Aktionär, bei dem der wirtschaftliche Wert der gegenseitigen Leistungen divergiert. Jedoch sind bisher keine diesbezüglichen Gerichtsentscheidungen bekannt.

Der in der Praxis wichtigste Rechtsbehelf eines Minderheitsaktionärs gegen einen Beschluss der Hauptversammlung, der den herrschenden Aktionär bevorteilt, ist die Anfechtung des Beschlusses im Klageweg. Dies bedeutet, dass das japanische Gesellschaftsrecht die Ausübung des Stimmrechtes eines Aktionärs, der ein besonderes Interesse am Inhalt eines Beschlusses hat (wenn er z.B. Vertragspartner bei einer Unternehmensfusion ist, über die ein Beschluss herbeigeführt werden soll), zwar nicht ausdrücklich verbietet, dass dieser Beschluss aber anfechtbar ist, wenn durch die Ausübung des Stimmrechtes des betroffenen Aktionärs ein für die Gesellschaft äußerst nachteiliger Beschluss gefasst wurde (Art. 831 Abs. 1 Nr. 3 GesG). Bei der Beurteilung, ob ein „äußerst nachteiliger (ungerechter) Beschluss“ vorliegt oder nicht, wird den Gerichten ein großer Ermessensspielraum eingeräumt.

Ein typischer Fall, in dem bei einer geschlossenen Gesellschaft ein Interessenkonflikt vorliegen kann, ist die Höhe der Vergütung eines Verwaltungsratsmitgliedes: In vielen Familienunternehmen haben der herrschende Aktionär selbst oder dessen Familienmitglieder die Stelle eines leitenden Funktionsträgers inne. Oft erhalten sie den Betrag, den sie als Aktionäre eigentlich im Wege der Ausschüttung bekommen sollten, als Vergütung ihrer Dienste als Funktionsträger. Wenn es in der Gesellschaft Minderheitsaktionäre gibt,

die selbst keine Stellen als leitende Funktionsträger innehaben, soll die zu viel gezahlte Vergütung der Funktionsträger eigentlich an die Gesellschaft zurückgewährt werden. Bezüglich der Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungsbetrags verhalten sich die japanischen Gerichte jedoch sehr passiv und respektieren normalerweise die Organentscheidungen der Unternehmen.

c) *Effizienz der Managementstrategie*

Bei diesem Aspekt geht es um Fälle, in denen zwar weder ein Verstoß gegen rechtliche Vorschriften noch Interessenkonflikte zwischen dem herrschenden Aktionär und der Gesellschaft bzw. den Minderheitsaktionären vorliegen, in denen jedoch aus Sicht Letzterer die Unternehmensleitung das Potential der Gesellschaft nicht ausreichend ausschöpft. Dies ist ein Konflikt über die Managementstrategien des Unternehmens, der letztendlich über die Kapitalmehrheit zu lösen ist.

Das bedeutet allerdings nicht, dass den Gerichten keinerlei Spielraum für Interventionen bliebe. Grobe Versäumnisse oder gänzlich irrationale Betriebsentscheidungen können gegen die zivilrechtliche Sorgfaltspflicht verstoßen, die das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft gegenüber trägt (Art. 330, Art. 644 ZG). Insoweit kann das Gericht dessen zivilrechtliche Haftung gegenüber der Gesellschaft auch gegen den Willen eines Mehrheitsaktionärs bejahen. Darüber hinaus kann ein Minderheitsaktionär, selbst wenn er lediglich eine einzige Aktie besitzt, anstelle der Gesellschaft zivilrechtlich in deren Namen gegen ein Verwaltungsratsmitglied vorgehen, denn der Anspruch auf Entschädigung wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht durch ein Verwaltungsratsmitglied ist ebenfalls als Gegenstand der Aktionärsklage zu betrachten (Art. 847 Abs. 1 GesG).

Allerdings weist diese Rechtsschutzmöglichkeit für den Minderheitsaktionär ein wesentliches Hindernis auf. Die Kriterien für die tatsächliche Bejahung einer Haftung, d.h. die Kriterien, die einen Eingriff des Gerichtes in das Management eines Unternehmens ermöglichen, hängen von der Handhabung der Regeln für unternehmerische Entscheidungen (*Business Judgement Rule*) ab. Auch in Japan sind solche Regeln auf der Basis früherer Rechtsprechung anerkannt, wenngleich es keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gibt. Man bemüht sich derzeit, diese Regeln zu präzisieren. In den meisten Fällen, in denen eine derartige Haftung des Verwaltungsratsmitgliedes von den Gerichten bejaht wurde, ging es um Verstöße gegen bestimmte Gesetze und Verordnungen oder um nach allgemeiner Auffassung völlig irrationale Geschäftsentscheidungen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Gesellschaftsgesetz die Ernennung derjenigen Verwaltungsratsmitglieder, die für das Management verantwortlich sind, einem mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Hauptversammlung überlässt, sollte dies konsequenterweise auch für die Managementstrategie gelten und diese grundsätzlich einem Beschluss durch die Kapitalmehrheit überlassen bleiben. Solange keine Interessenkonflikte zwischen dem herrschenden Aktionär und der Gesellschaft bestehen und es um die Effizienz der Managementstrategie des Unternehmens geht, stimmen das Interesse

des herrschenden Aktionärs und dasjenige der Minderheitsaktionäre theoretisch überein. So darf man davon ausgehen, dass effiziente Entscheidungen für die Gesellschaft am häufigsten dann getroffen werden, wenn die Entscheidung demjenigen überlassen wird, der das stärkste Interesse an der Gesellschaft hat. Unter dieser Annahme dürfte das Prinzip des Mehrheitsbeschlusses als vorzugswürdig anzusehen sein. Wenn man dabei allerdings lediglich die Verantwortung eines Verwaltungsratsmitglieds, das unter dem Einfluss des herrschenden Aktionärs steht, vor Gericht überprüfen lassen könnte, hätte dies zur Folge, dass der herrschende Aktionär eher in der Lage wäre, unter Inkaufnahme eines ökonomischen Opfers eine Wette im Sinne seiner Interessen gegenüber dem Verwaltungsratsmitglied als gegenüber der Gesellschaft abzuschließen.

V. ERHALT DES ANTEILS AN DER GESELLSCHAFT

Wenn bei der Ausgabe neuer Aktien die Bezugsrechte nicht den Altaktionären zugeteilt werden, wird der Anteil dieser Aktionäre an der Gesellschaft verwässert. Außerdem wird der wirtschaftliche Wert ihres Anteiles vermindert, soweit der Betrag, der durch die Ausgabe neuer Aktien an die Gesellschaft fließen soll, deutlich niedriger als der Marktwert festgelegt wird.

In Japan wird dieses Problem differenzierend nach „Publikumsgesellschaften“ und „Gesellschaften, die keine Publikumsgesellschaften sind“ geregelt: Bei letzteren werden sowohl der wirtschaftliche Wert des Aktienbesitzes des Aktionärs als auch sein Anteil an der Gesellschaft (Beteiligungsquote) unmittelbar geschützt. Damit eine Gesellschaft neue Aktien ausgeben kann, muss entweder ein Sonderbeschluss der Hauptversammlung herbeigeführt werden oder die Hauptversammlung muss für ein Jahr eine Obergrenze der in diesem Zeitraum auszugebenden Aktien sowie eine Untergrenze des Ausgabepreises festgelegt und dem Verwaltungsrat oder einem Mitglied desselben die Entscheidungsbefugnis über die Ausgabe neuer Aktien übertragen haben (Artt. 199, 200, 309 Abs. 2 Nr. 5 GesG).

Im Gegensatz dazu wird bei Publikumsgesellschaften, die gemäß Art. 327 Abs. 1 GesG immer über einen Verwaltungsrat verfügen, großer Wert auf eine flexible Finanzierung gelegt. Die Entscheidungsbefugnis liegt hier grundsätzlich beim Verwaltungsrat (Art. 201 Abs. 1 GesG); dieser kann entscheiden, wem die neuen Aktien zugeteilt werden sollen (Art. 204). Ausnahmsweise ist aber auch bei Publikumsgesellschaften ein Sonderbeschluss der Hauptversammlung notwendig, wenn nämlich der Preis für die Ausgabe neuer Aktien extrem niedrig ausfällt, es sei denn, die Altaktionäre bekommen ein sie bevorzugendes Bezugsrecht auf die neuen Aktien zugesprochen (Artt. 201 Abs. 1, 199 Abs. 3, 309 Abs. 2 Nr. 5 GesG). In der Publikumsgesellschaft wird also dem Interesse des Erhalts des wirtschaftlichen Wertes des Aktienbesitzes der gleiche Schutz wie in der „Gesellschaft, die keine Publikumsgesellschaft ist,“ gewährt. Jedoch wird das Interesse am Erhalt der Beteiligungsquote an der Gesellschaft verfahrensmäßig nicht so stark

geschützt, wie es bei einer „Gesellschaft, die keine Publikumsgesellschaft ist“, der Fall ist.

Allerdings heißt dies nicht, dass in Publikumsgesellschaften das Interesse am Erhalt der Beteiligungshöhe an der Gesellschaft überhaupt nicht geschützt wird. In Japan ist es nicht notwendig, den Betrag des Grundkapitals in der Satzung festzulegen, jedoch muss dort die Gesamtzahl der Aktien, welche die Gesellschaft ausgeben kann, festgelegt werden (Art. 37 Abs. 1 GesG; sogenanntes „genehmigtes Kapital“ (*Authorized Capital*)). Diese Gesamtzahl kann zwar durch einen Sonderbeschluss zur Satzungsänderung (Artt. 466, 309 Abs. 2 Nr. 11 GesG) jederzeit erhöht werden, jedoch liegt die Obergrenze der Gesamtzahl zu begebender Aktien, die in der Satzung festzulegen ist, bei Publikumsgesellschaften beim Vierfachen der bereits ausgegebenen Aktien (Artt. 37 Abs. 3, 113 Abs. 3 GesG). Das heißt, dass auch der Anteil des Aktionärs an einer Publikumsgesellschaft ohne Sonderbeschluss der Hauptversammlung niemals auf weniger als ein Viertel reduziert werden kann. Diese Regelung, die erlaubt, den Anteil an der Gesellschaft bis auf ein Viertel zu verwässern, ist im Vergleich zum europäischen Gesellschaftsrecht als relativ zurückhaltend zu qualifizieren.

Ferner darf der Verwaltungsrat einer Publikumsgesellschaft nicht ausschließlich solchen Personen neue Aktien zuteilen, die seine Interessen vertreten, wenn dies nicht (ausnahmsweise) unternehmerisch notwendig ist. Eine derart ungerechte Art der Ausgabe unter Bevorzugung einer Partei muss, soweit dies für die übrigen Aktionäre eine Gefahr verursacht, vor Eintritt der Wirkung durch die Altaktionäre unterbunden werden können, selbst wenn im konkreten Fall kein Verstoß gegen Gesetze, Verordnungen oder die Satzung der Gesellschaft vorliegen sollte (Art. 210 Nr. 2 GesG). Deswegen ist im japanischen Gesellschaftsrecht vorgeschrieben, dass in einer Publikumsgesellschaft im Falle, dass der Verwaltungsrat sich für die Ausgabe neuer Aktien entscheidet, dies öffentlich bekannt zu machen ist und die Aktionäre zu unterrichten sind, um die Möglichkeit der Erhebung einer Unterlassungsklage zu gewährleisten (Art. 201 Abs. 3 GesG).

VI. Austritt aus dem Gesellschaftsverhältnis sowie Auflösung der Gesellschaft

Typischerweise hat sich in einer geschlossenen Gesellschaft, die in der Regel auf engen menschlichen Beziehungen beruht, die Beziehung der beteiligten Personen untereinander zu dem Zeitpunkt, zu dem klar wird, dass diese in einen Interessenkonflikt geraten sind, in dem sie an keinem Punkt mehr nachgeben können, oftmals bereits dermaßen verschlechtert, dass die ursprünglich gute Beziehung nicht wiederherstellbar ist. Daher gilt die Auflösung einer Gesellschaft als die *Ultima ratio*, um die Rechtsbeziehung aufzulösen, welche die Beteiligten als Aktionäre ein und derselben Gesellschaft verbindet.

Soweit noch ein Verhandlungsspielraum zwischen den Parteien besteht, könnten die Beteiligten durch Geschäftsübertragung oder Gesellschaftsspaltung für die jeweiligen Geschäftsbereiche, an denen sie Interessen (*Stakes*) haben, eine neue Gesellschaft gründen, die Aktionärsstruktur neu regeln und einzelne Geschäfte fortführen. Allerdings ist dieser Lösungsweg nur schwer gangbar, wenn das Vertrauensverhältnis, auf dem die Verhandlung basiert, bereits verloren gegangen ist, oder wenn der herrschende Aktionär die Interessen der Minderheitsaktionäre einseitig verletzt.

Im japanischen Gesellschaftsrecht gibt es außerdem das Rechtsinstitut des „Auflösungsurteils“. Dies bezeichnet die Möglichkeit, dass ein Aktionär oder Anteilsinhaber, der einen Anteil von mehr als zehn Prozent an der Gesellschaft oder von mehr als zehn Prozent der Stimmrechte hält, durch Klage die Auflösung der Gesellschaft begehren kann (Art. 833 GesG). Voraussetzung hierfür ist in einer sogenannten „Anteilsgesellschaft“ lediglich das Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 833 Abs. 2 GesG). In einer Aktiengesellschaft muss hingegen zusätzlich noch eine der folgenden Voraussetzungen alternativ erfüllt sein: (i) die Aktiengesellschaft muss in eine für die Unternehmensführung äußerst schwierige Situation geraten sein, in welcher der betroffenen Gesellschaft ein nicht mehr ausgleichender Schaden entsteht oder entstehen könnte, oder (ii) die Verwaltung oder die Art der Verfügung über das Vermögen einer Aktiengesellschaft muss grob ungerecht sein und den Bestand der betroffenen Aktiengesellschaft gefährden. Bei (i) wird der Fall vorausgesetzt, dass sich die Unternehmensführung einer Gesellschaft völlig festfährt und insbesondere keiner der Aktionäre eine Möglichkeit zur Beherrschung erlangen kann. Die Alternative (ii) geht von der Situation aus, in der es unter den Aktionären einen herrschenden Aktionär gibt.

Das Gericht wird jedoch meist zögern, einer Auflösung zuzustimmen, denn falls ein Auflösungsurteil gefällt wird, muss das Unternehmen anschließend auch tatsächlich abgewickelt werden. In der Praxis sind bisher nur sechs Fälle bekannt geworden, die sich mit einem Auflösungsantrag befassen. Bei fünf davon ist ein stattgebendes Urteil gefällt worden. Das Auflösungsurteil gilt in Japan sozusagen als *Ultima Ratio*. Da das Auflösungsrecht einschneidende Wirkung hat, ist es ein Instrument, das selten angewandt wird. Wenn diese Maßnahme jedoch ergriffen und eine Klage erhoben wird, kann man in der Regel davon ausgehen, dass der Konflikt sich derart verschärft hat, dass die strengen Voraussetzungen für ein Auflösungsurteil erfüllt sind.

In einer Anteilsgesellschaft besteht neben dem Auflösungsurteil die Möglichkeit, einen bestimmten Gesellschafter aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der übrigen Gesellschafter, bei dem der betreffende Gesellschafter selbst kein Stimmrecht hat, im Wege einer Klage auszuschließen, wenn dieser bei der Ausübung seiner Geschäftsführungsbefugnis eine unrechtmäßige Handlung begangen oder ein Geschäft abgeschlossen hat, bezüglich dessen er über keine Vertretungsmacht verfügte (Artt. 607 Abs. 1 Nr. 8, 859 GesG). Für eine Aktiengesellschaft jedoch ist ein derartiges Ausschlussystem nicht vorgesehen. Wie oben erwähnt kann in einer Aktiengesellschaft lediglich ein leitender Funktionsträger durch Klage abberufen werden.

Nach dem Gesellschaftsgesetz ist es zwar technisch möglich, dass ein herrschender Aktionär mit seiner Stimmrechtsmacht im Wege eines Sonderbeschlusses der Hauptversammlung andere Aktionäre ausschließt (*Squeeze-out*), es ist jedoch immer noch umstritten, ob dafür substantielle Legitimationsgründe notwendig sind: Bezüglich börsennotierter Gesellschaften vertritt man in Japan zunehmend die Auffassung, dass der Ausschluss der restlichen Aktionäre nach einem öffentlichen Übernahmeangebot, dessen Gegenstand sämtliche Aktien sind, grundsätzlich erlaubt sein sollte, solange das Übernahmeangebot ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Gegenleistung, die an die auszuschließenden Aktionären gezahlt werden soll, angemessen ist.

Für geschlossene Gesellschaften, bei denen die Minderheitsaktionäre üblicherweise nicht lediglich daran interessiert sein dürften, durch ihre Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft einen Ertrag zu erwirtschaften, wird diskutiert, ob hier zusätzliche Voraussetzungen für das *Squeeze-out* erforderlich sind. Wenn man als zusätzliche Voraussetzungen beispielsweise dieselben Anforderungen wie für den Ausschluss aus einer Anteilsgesellschaft oder einer Gewerkschaft annehmen wollte, wäre denkbar, dass der Ausschluss eines Minderheitsaktionärs ähnlich dem vorstehend erwähnten Ausschlusssystem funktionieren würde. Es bliebe aber das ungelöste Problem, dass bei der japanischen Version des *Squeeze-out* keine vorherige gerichtliche Überprüfung vorgesehen ist, obwohl eine solche beim Ausschluss aus einer Anteilsgesellschaft zwingend erforderlich ist. Durch das *Squeeze-out* kann zwar ein Minderheitsaktionär zum Austreten gezwungen werden, aber es ist umgekehrt nicht möglich, dass ein Minderheitsaktionär einen Mehrheitsaktionär zum Austritt zwingt.

In Japan ist kein allgemeines Recht eines widersprechenden Minderheitsaktionärs auf Übernahme seiner Aktien durch die Gesellschaft (Abfindungsrecht) vorgesehen. Außer in Fällen, in denen die Aktien vinkuliert sind und die Gesellschaft die Übertragung der Aktien nicht genehmigt oder in denen eine Umwandlung oder eine Satzungsänderung, die einen entscheidenden Einfluss auf die Rechte von Aktionären ausübt, vorgenommen wird, gibt es de facto keinen Ausweg, durch den ein Aktionär seine Aktie zu einem objektiv angemessenen Preis verkaufen und so seine Investition zurückerhalten kann.

Soweit eine Gesellschaft jedoch verpflichtet ist, die Aktien anzukaufen, kann der Aktionär oder die Gesellschaft das Gericht mit der Berechnung eines angemessenen Schätzwertes beauftragen (Art. 144 Abs. 2 ff. GesG). Bezüglich der Bewertung von Aktien, für die kein Börsenpreis existiert, ist in der Vergangenheit bei Entscheidungen in Japan oft eine einfache Berechnungsmethode verwendet worden, wie sie eigentlich für die Berechnung der Erbschaftssteuer angewandt wird (*ruiji gyōshu hijun kagaku hōshiki*). Bei dieser Methode nimmt man den Aktienwert einer börsennotierten Gesellschaft einer vergleichbaren Branche als Maßstab, vergleicht den jährlichen Ausschüttungsbetrag und Gewinn sowie den Buchwert des Nettovermögens und nimmt schließlich einen *illiquidity discount* (Abzug für nicht flüssige Vermögenswerte) von den Aktien vor. Allerdings ist darauf hingewiesen worden, dass mit diesem Maßstab der Aktienwert auf problema-

tische Weise unterschätzt wird, da in kleinen und mittleren Unternehmen oft verschiedene Berechnungsmanipulationen vorgenommen werden, um Erbschaftssteuer zu sparen.

In letzter Zeit verwenden immer mehr Urteile das sog. *Dividend Discount Model* (DDM) oder das sog. *Discounted Cash-Flow-Verfahren* (DCF-Verfahren). Worauf man bei der Verwendung des DDM achten muss, ist die Tatsache, dass über die Dividendenpolitik in kleinen und mittleren Unternehmen faktisch in den meisten Fällen aufgrund persönlicher Pläne des herrschenden Aktionärs entschieden wird, und dass ein Teil der Aktionäre in ihrer Funktion als Organmitglieder oder leitende Angestellte die Dividenden, die eigentlich auszuschütten wären, als Vergütung erhalten. Vor diesem Hintergrund scheint es notwendig zu sein, dass bei der Verwendung des DDM die Berechnung nicht auf dem realen Ist-Wert der Dividende, sondern auf einer hypothetischen, rationalen Dividendenpolitik basiert. Allerdings ist es für das Gericht schwierig, eine solche rationale Dividendenpolitik zu bestimmen. Es gibt Entscheidungen, die aus den durch unterschiedliche Methoden zur Marktpreisberechnung, wie des DDM, der Kapitalisierungsmethode (*Capitalization Method*) oder der Nettovermögensmethode (*NAV-Method*), ermittelten Beträgen einen gewogenen Mittelwert ziehen und danach den endgültigen Schätzwert festlegen. An diesen Entscheidungen wird die begründete Kritik geübt, dass, wenn die einzelnen Werte für sich nicht vertrauenswürdig sind, die Berechnung aus mehreren Werten ebenfalls nicht zu einem vertrauenswürdigen Wert führen kann. In diesen Entscheidungen könnte allerdings durch die gleichzeitige Verwendung der Nettovermögensmethode ein Effekt eintreten, der die vorstehend beschriebene Unterbewertung des Marktpreises abmildert, wenn der Ist-Wert der Dividenden zu niedrig liegt.

VII. ZUM SCHLUSS

Bis jetzt habe ich bei meinen Ausführungen hauptsächlich kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigt, die typischerweise Familienunternehmen sind und bei denen der Aktienbesitz nicht weit gestreut ist. Allerdings scheint es faktisch viele Fälle zu geben, in denen zwar nicht geplant ist, die Gesellschaft an der Börse zu notieren, deren Aktienbesitz aber dennoch gestreut ist. Dies haben die zunehmenden Betrügereien im Bereich der *Private Equity* (*mikkōkai-kabu shōhō*) deutlich macht, die in den letzten Jahren die Bevölkerung Japans beunruhigt haben.

Zum Schutz der Minderheitsaktionäre in derartigen Gesellschaften sollten im Wege der Rechtsauslegung Konsequenzen gezogen werden, die denen bei börsennotierten Gesellschaften gleichen. Zu bedenken ist dabei aber, dass es grundsätzlich wünschenswert ist, bei Konflikten nach Lösungswegen zu suchen, bei denen, wie bei der Auslegung eines Vertrages, der ursprüngliche Wille der Parteien soweit wie möglich respektiert wird. Dies gilt namentlich dann, wenn die Parteien sich, wie es beispielsweise bei einem *Joint Venture* der Fall ist, bereits bei der Unternehmensgründung in Form sogenannter *Built-Ins* im Vertrag oder mittels unterschiedlicher Aktiengattungen auf mög-

liche künftige Konflikte vorbereitet haben. Das Gericht darf also nicht einseitig für einen Minderheitsaktionär eintreten und diesem so nachträglich unverhoffte Gewinne (*Windfall Gains*) verschaffen.

Zum Zweck der Konfliktvorbeugung in Familienunternehmen empfiehlt es sich aus praktischen Gründen, eine Streuung von Aktien etwa durch Erbgang möglichst zu vermeiden. Als einen Weg hierzu erlaubt das Gesellschaftsrecht, in der Satzung festzulegen, dass die Gesellschaft beim Eintritt eines Erbfalles, wenn es sich um vinkulierte Aktien handelt, von den Erben fordern kann, diese zu veräußern (Art. 174 GesG). Ob tatsächlich eine solche Vorsorge vor einer Streuung der Aktien durch Erbfall getroffen wird, hängt im Einzelfall von den Bemühungen des zuständigen Steuerberaters ab, der sich insoweit eng mit dem Management des betroffenen kleinen bzw. mittleren Unternehmens abstimmen sollte. Als Voraussetzung dafür, dass die oben ausgeführten Lösungsmaßnahmen den gewünschten Effekt erzielen, ist eine angemessene Verwaltung der Geschäfte, des Vermögens und insbesondere der Buchführung in einer geschlossenen Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Großunternehmen sind der Aufsicht durch den Buch-, Rechnungs- und Abschlussprüfer (*kaikei kansa-nin*) unterworfen (Art. 328); bei anderen Unternehmen kann man jedoch nur auf die Bemühungen des Steuerberaters hoffen.